

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 14. Juli 1999

34. Stück

34. Gesetz: Dienstordnung 1994 (7. Novelle zur Dienstordnung 1994), Besoldungsordnung 1994 (11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz (2. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz), Unfallfürsorgegesetz 1967 (10. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), Vertragsbedienstetenordnung 1995 (6. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), Pensionsordnung 1995 (6. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995); Änderung.

34.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (7. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz (2. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (10. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (6. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (6. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 dritter und vierter Satz entfällt.
2. Die Überschrift vor § 9 lautet:

„Stellenbesetzung“

3. In § 9 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.
4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Erreicht der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht, so ist er vom Dienststellenleiter aufzufordern, die Dienstleistung zu verbessern.

(2) Erreicht der Beamte während des der Aufforderung gemäß Abs. 1 folgenden Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht, obwohl er nach sechs und nach weiteren drei Monaten jeweils vom Dienststellenleiter ermahnt worden ist, so hat der Dienststellenleiter dies im Dienstweg dem Dienstrechtssenat zu berichten, sofern nicht die Kündigung des Beamten in Betracht kommt.

(3) Der Dienstrechtssenat hat mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte während des in Abs. 2 genannten Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres nicht erreicht hat, so hat er gleichzeitig zu verfügen, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag einer Gehaltsvorrückung zu kürzen ist.

(4) Hat der Dienstrechtssenat einen Bescheid gemäß Abs. 3 zweiter Satz erlassen, so hat er von Amts wegen festzustellen, ob der von diesem Bescheid betroffene Beamte während des Jahres, das dem in Abs. 2 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat mit Bescheid fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 3 getroffene Verfügung aufzuheben. Stellt er mit Bescheid das Gegenteil fest, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 3 getroffene Verfügung dahingehend abzuändern, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag von zwei Gehaltsvorrückungen zu kürzen ist. Die Aufhebung oder Abänderung der Verfügung wirkt nicht zurück.

(5) Hat der Dienstrechtssenat einen Bescheid gemäß Abs. 4 dritter Satz erlassen, so hat er von Amts wegen festzustellen, ob der von diesem Bescheid betroffene Beamte während des Jahres, das dem in Abs. 4 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechts-

senat mit Bescheid fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 4 dritter Satz getroffene Verfügung aufzuheben; diese Aufhebung wirkt nicht zurück. Stellt er mit Bescheid das Gegenteil fest, so hat er gleichzeitig die Entlassung des Beamten zu verfügen. Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet, so kann der Dienstrechtssenat statt der Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25% geminderten Ruhebezügen verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dienstleistung des Beamten und sein sonstiges Verhalten während der gesamten Dienstzeit (§ 13 Abs. 1) gerechtfertigt ist.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat, sind Beeinträchtigungen der Dienstleistung aus folgenden Gründen außer acht zu lassen:

1. Berufskrankheit,
2. Folgen eines Dienstunfalles,
3. stationärer Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
4. Dienstabwesenheit wegen einer durch einen Amtsarzt bescheinigten Erkrankung mit einem Leidensgehalt, welcher dem einer Blindheit oder Geisteskrankheit gleichzuhalten ist; weiters Dienstabwesenheiten bzw. Leistungseinschränkungen infolge mit dieser Erkrankung zusammenhängender therapeutischer Maßnahmen bzw. sonstiger, mit dieser Erkrankung ursächlich zusammenhängender gesundheitlich bedingter Leistungseinschränkungen.“

5. *In der Überschrift vor § 14, im Einleitungssatz des § 14 Abs. 1 und in § 14 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Z 3 entfällt jeweils der Ausdruck „und Zeitvorrückung“.*

6. *In § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.*

7. *§ 15 samt Überschrift lautet:*

„Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung

§ 15. (1) Die Anrechnung gemäß § 14 hat in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen wird. Dabei ist von der Gehaltsstufe 1, im Schema II von der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III auszugehen. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um die angerechnete Zeit zu verbessern.

(2) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung verbessert werden, um Härten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(3) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 1 werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

(4) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV K oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.“

8. *In § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „eines Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.*

9. *§ 19 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Beamte kann im Interesse des Dienstes oder aus Gründen, die in seiner Person liegen, in eine andere Beamtengruppe überreicht werden.“

10. *Dem § 23, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Der Beamte hat sich im Rahmen seines Dienstverhältnisses einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherige Dienstleistung durch den Entfall von Aufgaben entbehrlich wird oder er seine bisherigen Aufgaben nicht mehr oder nur eingeschränkt zu erfüllen vermag.“

10a. *Dem § 31 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Wurde auf Grund der ärztlichen Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten durch einen Amtsarzt bescheinigt, so darf abweichend von Abs. 1 eine innerhalb der darauffolgenden vier Monate eintretende Dienstverhinderung wegen Krankheit nur durch einen Amtsarzt bescheinigt werden. Der Magistrat hat den Beamten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über die Dienstverhinderung durch einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.“

11. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „zum Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

12. In § 46 Abs. 1 treten an die Stelle der Z 1 bis 3 folgende Z 1 und 2:

- „1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 13 Abs. 1),
2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,“

12a. Die bisherigen Z 4 und 5 des § 46 Abs. 1 werden zu Z 3 und 4.

13. In § 52a Abs. 7 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

14. In § 68 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. § 68 Abs. 2 Z 5 entfällt.

15. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 letzter Satz oder eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.“

16. In § 72 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ jeweils durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ jeweils durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

17. In § 72 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

18. § 74 Z 3 lautet:

- „3. durch eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 dritter Satz.“

19. Nach § 74 wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:

**„7a. Abschnitt
Dienstrechtssenat
Wirkungsbereich**

§ 74a. (1) Dem Dienstrechtssenat obliegt

1. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 10 Abs. 3 bis 5,
2. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, erlassen worden sind.

(2) Die Bescheide des Dienstrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Hat der Dienstrechtssenat aber eine Kündigung, eine Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder die Entlassung verfügt, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Zusammensetzung

§ 74b. (1) Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der rechtskundige Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein.

(4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

- Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, L1
- Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2
- Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, L 2a, L 2b, LK
- Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5
- Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuß ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(5) Der Dienstrechtssenat verhandelt und entscheidet in einem Dreiersenat, der aus dem

1. Vorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens beim Dienstrechtssenat angehört hat,

besteht.

Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat

§ 74c. (1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung.

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,
5. mit Beginn einesurlaubes von mindestens einem Jahr,
6. mit der Außerdienststellung,
7. durch Verzicht,
8. durch Enthebung, welche der Stadtsenat zu verfügen hat, wenn das Mitglied
 - a) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
 - b) die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

Geschäftsführung

§ 74d. (1) Die Sitzungen des Dienstrechtssenates (§ 74b Abs. 5) sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Den Sitzungen ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizuziehen.

(2) Der Dienstrechtssenat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Dienstrechtssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Dienstrechtssenat vertretenden Organe auszustellen.

(5) Die Bürogeschäfte des Dienstrechtssenates hat der Magistrat zu führen.“

20. Die Überschrift vor § 110 lautet:

„Verweisungen auf andere Gesetze und auf EG-Richtlinien“

20a. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.“

21. Dem § 110 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 1999 zu verstehen.“

22. Nach § 115d wird folgender § 115e eingefügt:

„§ 115e. (1) In den Fällen, in denen die Dienstbehörde vor dem 1. Jänner 2000 einen Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 erlassen hat, sind § 9 Abs. 2 und § 10 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

(2) § 74a Abs. 1 Z 2 gilt nur, wenn der Bescheid des Magistrats nach dem 31. Dezember 1999 erlassen worden ist.

(3) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 74a bis 74d können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2000 wirksam werden. Gleiches gilt für die Verordnung in Durchführung des § 74c Abs. 5.“

23. In der Anlage 2 zur Dienstordnung 1994 wird der Ausdruck „C, D, E“ bei den Senaten 3, 9, 14, 17, 20 und 22 jeweils durch den Ausdruck „C, D1, D, E1, E“ und in der Anlage 3 zur Dienstordnung 1994 der Ausdruck „C“ beim Senat 3 durch den Ausdruck „C, D1“ und der Ausdruck „D, E“ beim Senat 4 durch den Ausdruck „D, E1, E“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, den ruhegenußfähigen Zulagen, der Kinderzulage und der Teuerungszulage.“

2. In § 4 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ jeweils durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

3a. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1972“ durch den Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1988“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 8 Z 1 lautet:

„1. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst oder gleichartiger Dienst (Abs. 6),“

7a. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75% der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25% der Bemessungsgrundlage.“

8. In § 7 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

9. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorrückungsstichtag ist der Tag, mit dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt.“

10. § 11 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Zulagen sind ruhegenußfähig.“

11. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Im Schema II kommen in Betracht

1. für Beamte der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III, VII, VIII und IX,
2. für Beamte der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III, VI und VII,

3. für Beamte der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III, IV und V,
4. für Beamte der Verwendungsgruppen D1, D, E1 und E die Dienstklasse III.“

12. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.“

13. In § 14 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist“,

14. In § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „E, D oder C“ durch den Ausdruck „E, E1, D, D1 oder C“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 5 entfällt.

16. In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Zeitvorrückung (§ 16) und“.

17. § 16 samt Überschrift entfällt.

18. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Beförderung ist die Ernennung des Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse, die für ihn gemäß § 13 Abs. 3 in Betracht kommt.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufe nicht höher als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die Gehaltsstufe mit dem bisherigen Gehalt oder mangels einer solchen mit dem nächsthöheren Gehalt. Der Beamte rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte; dies gilt nicht, wenn der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Gehalt gleichhoch oder höher ist als der sich aus der nächsten Vorrückung in der bisherigen Dienstklasse ergebende Betrag. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren, eine gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannte Zulage im Ausmaß von weiteren zwei Jahren angerechnet.“

19. § 17 Abs. 4 entfällt.

20. § 18 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Überstellung ist die Ernennung des Beamten zum Beamten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dabei ist der Beamte bei einer Überstellung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II in die Dienstklasse III einzureihen.

(3) Sind dem Beamten außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt worden, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Verwendungsgruppe um zwei Jahre je außerordentlicher Vorrückung zu verbessern. Zulagen, die dem Beamten gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt worden sind, gebühren ihm auch in der neuen Verwendungsgruppe, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe oder Dienstklasse überstellt wird. Andernfalls ist die besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Verwendungsgruppe um zwei Jahre je Zulage zu verbessern.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten der Verwendungsgruppe B nicht, der aus der Dienstklasse VII in die Verwendungsgruppe A überstellt wird.“

21. § 18 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„§ 19 dieses Gesetzes und § 8 Abs. 2 zweiter Satz der Dienstordnung 1994 sind nicht anzuwenden.“

22. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 1 und 2 gelten bei einer Überreihung des Beamten in eine andere Beamtengruppe derselben Verwendungsgruppe sinngemäß.“

23. In § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 2 zweiter Satz“ ersetzt.

24. In § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

25. In § 20 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

26. § 24 Abs. 7 entfällt.

27. § 26 Abs. 3 entfällt.

28. Nach § 40b wird folgender § 40c samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen bei einer Gehaltskürzung durch den Dienstrechtssenat

§ 40c. (1) Verfügt der Dienstrechtssenat gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz der Dienstordnung 1994, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag einer Gehaltsvorrückung zu kürzen ist, so vermindert sich das Gehalt des Beamten um den Differenzbetrag zwischen dem Gehalt, das seiner besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, und dem Gehalt der nächstniedrigeren – mangels einer solchen der nächsthöheren – Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe oder bei einem Beamten des Schemas II seiner Dienstklasse.

(2) Verfügt der Dienstrechtssenat gemäß § 10 Abs. 4 dritter Satz der Dienstordnung 1994, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag von zwei Gehaltsvorrückungen zu kürzen ist, so vermindert sich das Gehalt des Beamten um den doppelten Differenzbetrag, der sich aus Abs. 1 ergibt.

(3) Die Gehaltsminderung tritt abweichend von § 6 Abs. 3 für die Zeit ein, während der die Verfügung des Dienstrechtssenates wirksam ist.

(4) Die Zeit, während der die Verfügung des Dienstrechtssenates gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz oder § 10 Abs. 4 dritter Satz der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der zwei- und vierjährigen Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und § 14. Hebt der Dienstrechtssenat seine Verfügung gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz oder § 10 Abs. 5 zweiter Satz der Dienstordnung 1994 auf, so entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht.“

29. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.“

29a. Im § 47 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

30. An die Stelle des § 48 treten folgende §§ 48 und 48a:

„§ 48. Die besoldungsrechtliche Stellung des Inspektionshauptbrandmeisters oder des Hauptbrandmeisters, der ab 1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert wird, ist in dieser Dienstklasse

1. um zwei Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 eingereicht wäre, oder
2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 8 oder 9 eingereicht wäre.

§ 48a. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 1, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen in die Gehaltsstufe 21 eingereicht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereicht. Ihr Vorrückungstichtag verbessert sich um zwei Jahre.

(2) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 17, 3. und 4. Jahr, eingereicht sind, werden in die Gehaltsstufe 18 eingereicht. Ihr Vorrückungstichtag verschlechtert sich um zwei Jahre.

(3) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 17, 5. und 6. Jahr, eingereicht sind, werden in die Gehaltsstufe 19 eingereicht. Ihr Vorrückungstichtag verschlechtert sich um vier Jahre.

(4) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und länger als sechs Jahre in die Gehaltsstufe 17 eingereicht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereicht. Ihr Vorrückungstichtag verschlechtert sich um sechs Jahre.

(5) Beamte der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4 sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 18, 3. und 4. Jahr,

eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 19 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um zwei Jahre.

(6) Beamte der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4 sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und länger als vier Jahre in die Gehaltsstufe 18 eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um vier Jahre.

(7) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen am 1. Jänner 1999 in die Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe A eingereiht sind, werden wie folgt übergeleitet:

Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Dienstklasse/ Gehaltsstufe neu	Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Dienstklasse/ Gehaltsstufe neu
III/1	III/3	V/9	III/14
IV/5	III/4	VI/2	III/9
IV/6	III/5	VI/3	III/10
IV/7	III/6	VI/4	III/11
IV/8	III/7	VI/5	III/12
IV/9	III/8	VI/6	III/13
V/3, 1. Jahr	III/7	VI/7	III/14
V/3, 2. Jahr	III/8	VI/8	III/15
V/4	III/9	VI/9, 1. und 2. Jahr	III/16
V/5	III/10	VI/9, 3. und 4. Jahr	III/17
V/6	III/11	VI/9, 5. und 6. Jahr	III/18
V/7	III/12	VI/9, 7. und 8. Jahr	III/19
V/8	III/13	VI/9, über 8 Jahre	III/20

Der Vorrückungsstichtag verbessert sich bei Beamten, die aus der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3, 1. Jahr, übergeleitet werden, um ein Jahr. Bei Beamten, die in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 17, 18, 19 bzw. 20 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungsstichtag um zwei, vier, sechs bzw. acht Jahre. Sonst ändert sich der Vorrückungsstichtag nicht.

(8) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen am 1. Jänner 1999 Beamte der Dienstklasse IV oder V der Verwendungsgruppe B sind, werden wie folgt übergeleitet:

Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Dienstklasse/ Gehaltsstufe neu	Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Dienstklasse/ Gehaltsstufe neu
IV/4, 1. Jahr	III/7	V/4	III/12
IV/4, 2. Jahr	III/8	V/5	III/13
IV/5, 1. Jahr	III/8	V/6	III/14
IV/5, 2. Jahr	III/9	V/7	III/15
IV/6	III/10	V/8	III/16
IV/7	III/11	V/9, 1. und 2. Jahr	III/17
IV/8	III/12	V/9, 3. und 4. Jahr	III/18
IV/9	III/13	V/9, 5. und 6. Jahr	III/19
V/2	III/10	V/9, über 6 Jahre	III/20
V/3	III/11		

Der Vorrückungsstichtag verbessert sich bei Beamten, die aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, 1. Jahr, oder aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 5, 1. Jahr, übergeleitet werden, um ein Jahr. Er verschlechtert sich um ein Jahr bei Beamten, die aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, 2. Jahr, übergeleitet werden. Bei Beamten, die in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 18, 19 bzw. 20 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungsstichtag um zwei, vier bzw. sechs Jahre. Sonst ändert sich der Vorrückungsstichtag nicht.

(9) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und am 1. Jänner 1999 in die Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind, werden in die zweithöhere Gehaltsstufe eingereiht. Der Vorrückungsstichtag ändert sich nicht.

(10) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und am 1. Jänner 1999 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 eingereiht sind, werden in die nächsthöhere Gehaltsstufe eingereiht. Der Vorrückungstichtag ändert sich nicht.

(11) Gebührt dem Beamten am 31. Dezember 1998 gemäß § 19 eine Ergänzungszulage auf ein Gehalt, dem eine von Abs. 1 bis 10 erfaßte Einreihung zugrunde liegt, so sind Abs. 1 bis 10 auf diese Einreihung anzuwenden.

(12) Eine Zulage, die einem von Abs. 1 bis 10 erfaßten Beamten gemäß § 11 Abs. 2 vor dem 1. Jänner 1999 zuerkannt worden ist, gebührt ihm weiterhin, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe oder der Dienstklasse III eingereiht wird. Andernfalls verbessert sich der Vorrückungstichtag in der neuen Einreihung um zwei Jahre, bei einer Überleitung aus der Gehaltsstufe 17, 4. und 5. Jahr, der Verwendungsgruppe 3P oder der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D um vier Jahre.

(13) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist auf seinen Antrag bei Anwendung der Abs. 7 und 8 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte am 1. Jänner 1999 oder in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag befindet, unterblieben wäre. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des sechsten der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats einzubringen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Eintritt der Zeitvorrückung nach den bisher geltenden Bestimmungen. In diesem Fall ist bei der Überleitung nach Abs. 7 und 8 von der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse, in der sich der Beamte vor Eintritt der Zeitvorrückung befunden hat, auszugehen.

(14) Wird der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag nach den bisher geltenden Bestimmungen in eine höhere Dienstklasse befördert, so ist, wenn es für ihn günstiger ist, die Überleitung gemäß Abs. 7 oder 8 erst mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen. Wird dem Beamten im genannten Zeitraum eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, so gelten diese Förderungen auch für die Einreihung, die sich durch die Überleitung nach Abs. 7 oder 8 ergeben hat.

(15) Ist der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durch Zeitvorrückung in eine höhere Dienstklasse gelangt, so ist er aus dieser Dienstklasse, oder, wenn es für ihn günstiger ist, aus der Dienstklasse überzuleiten, in der er sich am 1. Jänner 1999 befunden hat. Die Überleitung ist, wenn es für den Beamten günstiger ist, mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durchzuführen.“

31. In der Anlage I zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II nach der Verwendungsgruppe C folgende Bestimmungen eingefügt:

„Verwendungsgruppe D1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Beamter des technischen Dienstes

Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Kanzleibeamtin

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte (Kontrollore), nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten“

32. In der Anlage I zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II nach der Verwendungsgruppe D folgende Bestimmungen eingefügt:

„Verwendungsgruppe E1

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen“

33. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 lauten die Gehaltsansätze des Schemas I, der Dienstklasse III des Schemas II und der Verwendungsgruppen L 2a 1, L 2a 2 und L 1 des Schemas II L wie folgt:

„Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
1	14 793	14 469	14 147	13 182	13 066	12 755
2	15 114	14 726	14 373	13 434	13 286	12 928
3	15 434	14 983	14 598	13 689	13 502	13 100
4	15 755	15 241	14 824	13 941	13 720	13 270
5	16 076	15 498	15 049	14 194	13 938	13 439
6	16 397	15 755	15 275	14 447	14 155	13 611
7	16 718	16 013	15 500	14 701	14 374	13 783
8	17 039	16 270	15 726	14 954	14 593	13 954
9	17 359	16 527	15 951	15 209	14 809	14 125
10	17 680	16 784	16 177	15 464	15 028	14 298
11	18 001	17 042	16 402	15 717	15 247	14 469
12	18 322	17 299	16 628	15 971	15 464	14 640
13	19 193	17 556	16 853	16 224	15 683	14 809
14	20 062	17 813	17 079	16 476	15 899	14 982
15	20 928	18 070	17 727	16 729	16 119	15 153
16	21 795	18 748	18 376	16 984	16 335	15 326
17	22 663	19 402	19 025	17 269	16 582	15 519
18	23 535	20 060	19 674	17 554	16 828	15 712
19	24 399	20 723	20 323	17 839	17 075	15 905
20	25 263	21 387	20 972	18 126	17 321	16 098

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
Schilling							
1	12 755	13 066	14 147	14 469	14 793	15 881	20 205
2	12 928	13 286	14 373	14 726	15 114	16 578	20 205
3	13 100	13 502	14 598	14 983	15 434	17 275	20 205
4	13 270	13 720	14 824	15 241	15 755	17 972	21 332
5	13 439	13 938	15 049	15 498	16 076	18 669	22 460
6	13 611	14 155	15 275	15 755	16 397	19 366	23 587
7	13 783	14 374	15 500	16 013	16 718	20 062	25 935
8	13 954	14 593	15 726	16 270	17 039	21 655	28 282
9	14 125	14 809	15 951	16 527	17 359	23 247	30 629
10	14 298	15 028	16 177	16 784	17 680	24 839	31 641
11	14 469	15 247	16 402	17 042	18 001	25 643	32 652
12	14 640	15 464	16 628	17 299	18 322	26 448	33 664
13	14 809	15 683	16 853	17 556	19 193	27 253	34 676
14	14 982	15 899	17 079	17 813	20 062	28 057	35 687
15	15 153	16 119	17 727	18 070	20 928	28 862	36 699
16	15 326	16 335	18 376	18 748	21 795	29 667	37 710
17	15 519	16 582	19 025	19 402	22 663	30 468	38 557
18	15 712	16 828	19 674	20 060	23 535	31 114	39 404
19	15 905	17 075	20 323	20 723	24 399	31 762	40 251
20	16 098	17 321	20 972	21 387	25 263	32 407	41 097

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling		
1	18 743	20 099	22 565
2	18 743	20 099	22 565
3	19 334	20 722	22 565
4	19 916	21 353	23 368
5	20 509	21 975	24 166
6	21 092	22 600	25 323
7	22 272	23 859	27 268
8	23 496	25 384	29 219
9	24 714	26 909	31 168
10	26 124	28 676	33 113
11	27 533	30 441	35 059
12	28 944	32 206	37 008
13	30 350	33 972	38 956
14	31 768	35 736	40 904
15	33 174	37 504	42 851
16	34 585	39 268	44 801
17	35 825	40 838	46 746
18	37 124	42 477	48 704
19	–	–	51 407“

34. Z 2 und 3 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 3 725 S,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den Dienstklassen VI und VII 4 842 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 2 810 S,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den Dienstklassen VI und VII 3 597 S.“

35. Z 4 lit. a und b der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

- „a) 3 075 S für Inspektionshauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben; 4 713 S für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister;
b) 2 050 S für Hauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben; 3 624 S für die übrigen Hauptbrandmeister;“

36. Der Z 4 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit anzurechnen, während der der Beamte die mit dem Dienstposten der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.“

37. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden in Z 9 lit. a die Gehaltsstufen „1 bis 8“ und „9 bis 12“ sowie der Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 13“ durch die Gehaltsstufen „1 bis 10“ und „11 bis 14“ sowie durch den Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 15“ ersetzt.

38. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden in Z 9 lit. b und c die Gehaltsstufen „1 bis 8“ und „9 bis 12“ sowie der Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 13“ durch die Gehaltsstufen „1 bis 9“ und „10 bis 13“ sowie durch den Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 14“ ersetzt.

39. Z 14 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

„14. Zu § 43:

Beamte des Schemas II:

Dienstklasse	Gehaltsstufe	
	10	9
	Schilling	
IV	26 131	–
V	31 604	–
VI	39 746	–
VII	55 951	–
VIII	–	74 740“

40. Die Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1994 entfällt.

Artikel III

Das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz, LGBl. für Wien Nr. 24/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 19/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.
2. In § 13 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

Artikel IV

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 10 lit. m wird die Wortfolge „Schule nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, oder MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird;“ durch die Wortfolge „Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder einer medizinisch-technischen Akademie nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, sofern die Schule (Akademie) von der Stadt Wien erhalten wird;“ ersetzt.
2. In § 4a Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67)“ ersetzt.
3. § 11 samt Überschrift entfällt.
4. In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 27 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 31 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 4 werden der Ausdruck „§§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ durch den Ausdruck „§§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ und jeweils die Wortfolge „in der bisher geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 5 Z 1 wird der Ausdruck „Zuerkennung des Pflegegeldes“ durch den Ausdruck „Entscheidung über das Pflegegeld“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967)“ durch den Klammerausdruck „(§ 25 Abs. 6 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 41 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 48 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 43 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 50 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72,“ ersetzt.
11. An die Stelle des § 25 Abs. 2 vierter Satz treten folgende Bestimmungen:

„Als Dienststabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinn des § 38 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1994, soweit sie über die Fristen gemäß § 38 Abs. 1 oder 5 der Besoldungsordnung

1994 hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, der Karenzurlaub gemäß §§ 53 bis 55 oder § 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, und die Verkehrsbeschränkung im Sinn des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, soweit diese Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 38 Abs. 9 der Besoldungsordnung 1994 hinausgeht. Der Bemessungszeitraum verlängert sich zeitlich zurückgerechnet auch um die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Freijahres.“

12. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus § 9 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung oder aus § 40c der Besoldungsordnung 1994 ergeben, außer Betracht zu lassen.“

13. § 31 Abs. 4 und 5 entfällt. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 31 werden zu Abs. 4 bis 7, wobei in Abs. 4 (neu) der Ausdruck „§ 34 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 40 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt wird.

14. Abschnitt VI entfällt.

15. § 41 lautet:

„§ 41. Auf Verfahren nach diesem Gesetz, in denen der Magistrat einen Bescheid vor dem 1. Jänner 2000 erlassen hat, ist Abschnitt VI weiterhin anzuwenden.“

16. In § 41a Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1995“ durch das Datum „1. Jänner 1999“ ersetzt.

Artikel V

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat sich im Rahmen seines Dienstverhältnisses einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherige Dienstleistung durch den Entfall von Aufgaben entbehrlich wird oder er seine bisherigen Aufgaben nicht mehr oder nur eingeschränkt zu erfüllen vermag.“

2. In § 13 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „zum Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 Z 8 zweiter Halbsatz entfällt.

4. Die Überschrift vor § 18 lautet:

„Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung“

5. In § 21 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 2 treten an die Stelle der Z 1 bis 3 folgende Z 1 und 2:

- „1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit,
2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,“

6a. Die bisherigen Z 4 und 5 des § 23 Abs. 2 werden zu Z 3 und 4.

7. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

8. In § 42 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ jeweils durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ jeweils durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

9. In § 43 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten die Gehaltsansätze des Schemas III, der Dienstklasse III des Schemas IV und der Verwendungsgruppen L 2a 1, L 2a 2 und L 1 des Schemas IV L wie folgt:

„Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
1	15 386	15 049	14 714	13 711	13 590	13 266
2	15 720	15 316	14 949	13 973	13 819	13 446
3	16 053	15 584	15 183	14 238	14 043	13 625
4	16 387	15 852	15 418	14 500	14 270	13 802
5	16 721	16 119	15 652	14 763	14 497	13 978
6	17 054	16 387	15 887	15 026	14 723	14 157
7	17 388	16 655	16 122	15 290	14 950	14 336
8	17 722	16 922	16 357	15 554	15 178	14 514
9	18 055	17 190	16 591	15 819	15 403	14 691
10	18 389	17 457	16 826	16 084	15 631	14 871
11	18 723	17 725	17 060	16 347	15 858	15 049
12	19 057	17 993	17 295	16 611	16 084	15 227
13	19 391	18 260	17 529	16 875	16 312	15 403
14	20 866	18 527	17 764	17 137	16 537	15 583
15	21 767	18 795	18 438	17 400	16 765	15 761
16	22 669	19 500	19 113	17 665	16 990	15 941
17	23 572	20 180	19 788	17 961	17 247	16 141
18	24 479	20 864	20 463	18 258	17 503	16 342
19	25 377	21 555	21 138	18 554	17 760	16 543
20	26 276	22 245	21 813	18 852	18 016	16 743

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
Schilling							
1	13 178	13 500	14 617	14 949	15 284	16 408	20 876
2	13 357	13 727	14 850	15 215	15 616	17 128	20 876
3	13 535	13 950	15 083	15 480	15 946	17 848	20 876
4	13 710	14 175	15 316	15 747	16 278	18 569	22 040
5	13 885	14 401	15 549	16 012	16 610	19 289	23 205
6	14 063	14 625	15 782	16 278	16 941	20 009	24 370
7	14 240	14 851	16 014	16 545	17 273	20 728	26 796
8	14 417	15 077	16 248	16 810	17 605	22 374	29 221
9	14 594	15 301	16 480	17 076	17 935	24 019	31 646
10	14 773	15 527	16 714	17 341	18 267	25 663	32 691
11	14 949	15 753	16 946	17 608	18 598	26 494	33 736
12	15 126	15 977	17 180	17 873	18 930	27 326	34 781
13	15 301	16 204	17 412	18 139	19 830	28 158	35 827
14	15 479	16 427	17 646	18 404	20 728	28 988	36 872
15	15 656	16 654	18 315	18 670	21 623	29 820	37 917
16	15 835	16 877	18 986	19 370	22 518	30 652	38 962
17	16 034	17 132	19 656	20 046	23 415	31 479	39 837
18	16 234	17 387	20 327	20 726	24 316	32 147	40 712
19	16 433	17 642	20 998	21 411	25 209	32 816	41 587
20	16 632	17 896	21 668	22 097	26 102	33 483	42 461

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling		
1	19 565	20 973	23 112
2	19 565	20 973	23 112
3	20 169	21 622	23 112
4	20 771	22 268	23 880
5	21 375	22 917	24 654
6	21 978	23 563	25 519
7	23 210	24 892	27 386

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling		
8	24 482	26 488	29 346
9	25 754	28 077	31 308
10	27 216	29 910	33 202
11	28 684	31 745	35 162
12	30 169	33 602	37 174
13	31 643	35 454	38 956
14	33 132	37 301	40 904
15	34 616	39 154	42 851
16	36 095	41 005	44 801
17	37 387	42 647	46 746
18	38 761	44 378	48 636
19	40 227	46 220	51 099
20	41 557	47 902	51 920“

Artikel VI

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 entfällt zweimal der Ausdruck „oder Zeitvorrückung“.

2. In § 10a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „oder Zeitvorrückung“.

3. § 18 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. In § 21 Abs. 13 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

5. In § 34 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen – ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag –“.

6. § 39 samt Überschrift entfällt.

6a. Nach § 46 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz angefügt:

„Kommt ein Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grundsätze festzusetzen.“

7. In § 59 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

8. In § 60 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

9. In § 61 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für den Beamten, der für den Anspruch auf Ruhegenuß eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren benötigt, gilt Abs. 2 Z 1 insoweit nicht, als für die Ruhegenußvordienstzeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird.“

10. In § 63 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

11. § 64 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht, wenn er gemäß § 9 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung oder gemäß § 68 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist.“

12. An die Stelle des § 73 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Wurde ein Beamter nach dem 1. Jänner 1999 bis zu dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in den Ruhestand versetzt, ist der ruhegenußfähige Monatsbezug auf der Grundlage der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung des Art. II zu berechnen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.“

Artikel VII

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 7 samt Überschrift entfällt.

2. § 10 lautet:

„§ 10. Durch den Entfall der §§ 10 bis 12 und der Anlage 2 zur Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 72/1995 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung tritt bezüglich des Anspruches und der Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen, die bereits vor dem 1. Jänner 1999 gebührt haben, keine Änderung ein.“

3. §§ 11 und 12 entfallen.

4. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 1996“ durch das Datum „1. Jänner 1999“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 zur Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 72/1995 entfällt.

Artikel VIII

Die Pensionsordnung 1995 in der Fassung des Art. VI wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.“

2. An die Stelle der §§ 4 und 5 treten folgende §§ 3a bis 5 samt Überschriften:

„Ruhegenüßermittlungsgrundlagen

§ 3a. Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage der Ruhegenüßberechnungsgrundlage, der Ruhegenüßbemessungsgrundlage und der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Ruhegenüßberechnungsgrundlage

§ 4. (1) Die Ruhegenüßberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungsfaktor (Abs. 2) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorliegenden Beitragsmonate.

(2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 sind in der Anlage 2 festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem gemäß § 46 festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 5. (1) 80% der Ruhegenußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder
3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

(5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuß unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuß unter Anwendung der Abs. 2 und 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dem Magistrat unverzüglich zu melden.“

3. An die Stelle des § 6 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 2a:

„(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Hievon ausgenommen sind die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigsten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes und, soweit in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, die Zeit eines Karenzurlaubes.

(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubes im Sinn der §§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, oder eines Karenzurlaubes, für den ein Pensionsbeitrag zu entrichten war, gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Hälfte, wenn der Beamte vor dem 1. Dezember 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.“

4. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen und 40% der Ruhegenußberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

5. Dem § 9, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Zurechnung nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre.“

6. § 10 samt Überschrift lautet:

„Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Organisationsänderung

§ 10. (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 5 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Abweichungen.

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten oder, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, bis zum Ablauf dieses Tages zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.“

7. § 10a samt Überschrift entfällt.

8. § 12 samt Überschrift entfällt.

9. Dem 2. Hauptstück wird folgender § 13 samt Überschrift angefügt:

„Ruhe des Ruhebezuges

§ 13. (1) Übt der Beamte, der nach dem 1. Dezember 2000 in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß.

(2) Als Erwerbseinkommen gelten

1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist,

sofern das Erwerbseinkommen 30% des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe E1 übersteigt.

(3) Bezüge, die für einen längeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen) zählen weder zum Entgelt gemäß Abs. 2 Z 1 noch zum Bezug gemäß Abs. 2 Z 3.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, so ist der Berechnung des Ruhensbetrages vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von 10 000 S zugrunde zu legen, sofern die Person, die die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, daß im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten 12 000 S.....	0%,
von den weiteren 6 000 S	30%,
von den weiteren 6 000 S	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%;
2. wenn der Beamte mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten 18 000 S.....	0%,
von den weiteren 6 000 S	30%,
von den weiteren 6 000 S	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%.

(6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2001 10%,
2. im Jahr 2002 20%,
3. im Jahr 2003 30%,
4. im Jahr 2004 40% und
5. ab dem Jahr 2005 50%

des Ruhebezuges übersteigen.

(7) Die in Abs. 5 genannten Beträge sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2002, mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.“

10. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versorgungsgenuß gemäß Abs. 1, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten.“

11. In § 15 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

12. § 15 Abs. 1 Z 2 letzter Satz entfällt.

13. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

Ist der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der überlebende Ehegatte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für den ersten Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend war.“

14. § 16 Abs. 4 Z 1 lautet:

- „1. der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und“

15. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewerteten Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

Ist der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für seinen Ruhegenuß für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der verstorbene Beamte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für seinen ersten Ruhegenuß maßgebend war.“

16. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und“

17. § 21 Abs. 14 lautet:

„(14) Der Waisenversorgungsgenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.“

18. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

19. § 22 Abs. 1 Z 2 letzter Satz entfällt.

20. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.“

21. § 24 Abs. 4 und 5 entfällt. Der bisherige Abs. 6 des § 24 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

22. § 26 samt Überschrift entfällt.

23. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Kinderzurechnungsbetrag

§ 29a. (1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuß für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht auf die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit zählen.

(2) Als Kinder im Sinn des Abs. 1 gelten

1. Kinder im Sinn des § 1 Abs. 5 und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.

(4) Für ein und dasselbe Kind sind die Zeiträume gemäß Abs. 3 nur bei jenem Beamten zu berücksichtigen, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Bezüge aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2% und je Monat der restlichen Monate 0,167% des Mindestsatzes, der auf Grund des § 30 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenußbemessungsgrundlage und Ruhegenuß nicht übersteigen.

(6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Versorgungsgenuß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 15 Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

(7) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 22 Abs. 1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten nur, wenn der Beamte nach dem 30. November 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.“

24. § 47 Abs. 1 lautet:

„§ 47. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen Pensionsbeitrag von 1,5% der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage umfaßt den Ruhe- oder Versorgungsgenuß, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.“

25. In § 73a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 bis 5“ und in § 73a Abs. 2 der Ausdruck „§ 4 Abs. 5“ jeweils durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

26. Nach § 73b werden folgende §§ 73c und 73d samt Überschriften eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die Ruhegenußermittlungsgrundlagen

§ 73c. (1) Auf den Beamten und den Hinterbliebenen, die für Dezember 2002 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, sowie auf den Hinterbliebenen eines vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzten Beamten sind §§ 4 bis 6 und 10a und § 15 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

(3) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4) Der Beitragssatz gemäß § 47 Abs. 1 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 1,4%,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 1,3%,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,2%,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,1%,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1%,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 0,9%,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 0,8%,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 0,7%,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 0,6%,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 0,5%,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,4%,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,3%,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,2%,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,1%.

(5) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 47 zu entrichten. Die in Abs. 4 Z 1 bis 14 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs. 1 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

Erhöhung des Ruhegenusses

§ 73d. (1) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuß gemäß Abs. 2 bis 6 zu berechnen. Soweit Abs. 2 bis 6 nichts anderes vorsehen, sind dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Vergleichsruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(3) 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(4) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

(5) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(6) Der Vergleichsruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 nicht übersteigen und 40% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

(7) Ist der Vergleichsruhegenuß höher als der Ruhegenuß, so sind die Berechnungen gemäß Abs. 8 oder 9 durchzuführen. Ergibt sich dabei ein Erhöhungsbetrag, dann ist der Ruhegenuß um diesen Betrag zu erhöhen.

(8) Übersteigt der Vergleichsruhegenuß 28 000 S, so ist der Erhöhungsbetrag wie folgt zu berechnen:

1. Der Ruhegenuß ist vom Vergleichsruhegenuß abzuziehen.
2. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag ist durch den Vergleichsruhegenuß zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit jenem Teil des Vergleichsruhegenusses, der über 28 000 S liegt, zu multiplizieren.
3. Der sich aus Z 2 ergebende Betrag ist um 7% von 28 000 S zu erhöhen.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so ist die Differenz zwischen diesen Beträgen der Erhöhungsbetrag. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(9) Übersteigt die Vergleichspension 28 000 S nicht, so ist der Erhöhungsbetrag wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegeuß sind 25% von 28 000 S abzuziehen.
2. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag ist durch 300 000 S zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Dezimalstellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Der Vergleichsruhegeuß ist mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl zu multiplizieren.
4. Ist der sich aus Z 3 ergebende Betrag höher als der Ruhegeuß, so ist die Differenz zwischen diesen Beträgen der Erhöhungsbetrag. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(10) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr – erstmals für das Jahr 2004 – festzusetzen, mit dem die Beträge von 28 000 S und 300 000 S in Abs. 8 und 9 zu vervielfachen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu orientieren.

(11) Abs. 1 bis 10 gelten nur, wenn der Beamte nach dem 30. November 2002 und vor dem 1. Dezember 2019 aus dem Dienststand ausscheidet.“

27. Nach der Anlage zur Pensionsordnung 1995, welche die Bezeichnung „Anlage 1“ erhält, wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 betragen

für das Jahr	
1980	1,692
1981	1,611
1982	1,557
1983	1,514
1984	1,463
1985	1,408
1986	1,379
1987	1,348
1988	1,323
1989	1,290
1990	1,237
1991	1,183
1992	1,136
1993	1,092
1994	1,066
1995	1,037
1996	1,013
1997	1,013“

Artikel IX

Das Ruhe- und Versorgungsgenueßzulagegesetz 1995 in der Fassung des Art. VII wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 bis 5 der Pensionsordnung 1995“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 bis 5 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist im ruhegeußfähigen Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) oder in der Ruhegeußberechnungsgrundlage (§ 4 der Pensionsordnung 1995 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) eines Beamten eine Dienstzulage für leitende Beamte (§ 45 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55) enthalten, so gebührt dem Beamten keine Ruhegeußzulage.“

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 bis 8, 11 bis 13, 16, 17, 20 bis 21 und 23, Art. II Z 1 bis 7, 8 bis 22, 24 bis 27 und 29 bis 40, Art. III, Art. IV Z 1, 2, 4 bis 11 und 16, Art. V Z 2 bis 10, Art. VI Z 1 bis 4, 6 bis 10 und 12 sowie Art. VII Z 2 bis 5 mit 1. Jänner 1999,
2. Art. I Z 1 und 9 bis 10a, Art. II Z 23, Art. IV Z 3 und 13, Art. V Z 1, Art. VI Z 5 sowie Art. VII Z 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. Art. I Z 2 bis 4, 14, 15, 18, 19 und 22, Art. II Z 7a und 28, Art. IV Z 12, 14 und 15 sowie Art. VI Z 11 mit 1. Jänner 2000,
4. Art. VIII Z 9 mit 1. Jänner 2001,
5. Art. VIII Z 1 bis 8 und 10 bis 27 sowie Art. IX mit 1. Jänner 2003.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer